Satzung des Vereins "Rheumakids Schleswig-Holstein e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Rheumakids Schleswig-Holstein" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel, Redderkamp 197, 24111 Kiel.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Selbsthilfe und Beratung für Familien mit an Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises erkrankten Kindern und Jugendlichen
- Unterstützung und Begleitung betroffener Kinder, Jugendlicher und ihrer Familienangehörigen
- Kontaktvermittlung und Kontaktpflege von Eltern betroffener Kinder und Jugendlicher
- Organisation von Freizeitangeboten für betroffener Kinder und Jugendlicher und deren Familien
- Unterstützung von externen Projekten, die dem Satzungszweck entsprechen
- Unterstützung medizinischer und sozialwissenschaftlicher Projekte der pädiatrischen, rheumatologischen Forschung/Entwicklung mit dem Ziel der Optimierung der Behandlung, Pflege und Betreuung von an Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises erkrankter Kinder und Jugendlicher.
- Aufklärungs- und Informationsarbeit über juvenile rheumatische Erkrankungen
- Sensibilisierung der Gesellschaft für die Belange rheumakranker Kinder und deren Familien
- Vernetzung betroffener Familien und Förderung des Erfahrungsaustauschs
- Organisation von Informationsveranstaltungen und Gesprächskreisen
- Zusammenarbeit mit medizinischen Einrichtungen, anderen Selbsthilfegruppen und Fachverbänden
- Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Lebenssituation rheumakranker Kinder und ihrer Familien

Die Angebote des Vereins, insbesondere Freizeit-, Spiel- und Gesprächsangebote, stehen vorbehaltlich freier Kapazitäten auch nichtmitgliedschaftlich teilnehmenden betroffenen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien offen. Betroffene Kinder und Jugendliche können auch nach Vollendung der Volljährigkeit die Angebote des Vereins in Anspruch nehmen.

(3) Die Vereinsmittel werden verwendet für:

- Aufklärungs- und Informationsmaterialien
- Werbematerialien und Öffentlichkeitsarbeit
- Honorare und Mietkosten für Veranstaltungen
- Unterstützung von Familien im Rahmen des Satzungszwecks

(4) Der Verein ist vorrangig in Schleswig-Holstein und Hamburg tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

(2) Es gibt folgende Mitgliedskategorien:

- Ordentliche Mitgliedschaft mit einem Jahresbeitrag von 12,00 Euro
- Fördermitgliedschaft mit einem Jahresbeitrag von 60,00 Euro

(3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist eine Begründung nicht erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod des Mitglieds
- Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres
- Ausschluss durch Vorstandsbeschluss bei:
    - vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere wenn das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit beschädigt wird
    - aktivem Entgegenwirken gegen den Vereinszweck
    - Zahlungsverzug von mehr als 6 Monaten trotz zweifacher schriftlicher Mahnung

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(6) In der Regel erwerben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der betroffenen Kinder die Mitgliedschaft. Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Vereinsangeboten setzt grundsätzlich keine eigene Mitgliedschaft voraus.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben:

- Ordentliche Mitgliedschaft: 12,00 Euro jährlich
- Fördermitgliedschaft: 60,00 Euro jährlich

(2) Die Beiträge sind jeweils zum 1. Januar des Beitragsjahres fällig und werden vorzugsweise per Bankeinzug, alternativ per Überweisung entrichtet.

(3) Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

(4) Änderungen der Beitragshöhe bedürfen einer Satzungsänderung und damit einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- vom Vorstand, wenn das Interesse des Vereins es erfordert
- wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich beantragt

(4) Die Einladung mit einem Tagesordnungsentwurf erfolgt durch den Vorstand schriftlich per E-Mail an alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.

(5) Die endgültige Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Versammlung per E-Mail versandt. Änderungswünsche der Mitglieder zur Tagesordnung können bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist durch schriftliche Vollmacht möglich, die spätestens zu Beginn der Versammlung vorgelegt werden muss.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 8 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung:

- wählt und entlastet den Vorstand
- nimmt den Bericht des Schatzmeisters entgegen
- beschließt über Satzungsänderungen
- beschließt über die Vereinsauflösung
- ernennt Ehrenmitglieder
- entscheidet über Ausgaben für Familienunterstützung über 300,00 Euro
- entscheidet über weitere grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzende/r)
- dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in)
- dem/der Schatzmeister/in

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die 2. Vorsitzende/n gemeinsam vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, soweit es sich um Rechtsgeschäfte des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs handelt.

(3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Der Vorstand wird jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und entlastet. Eine mehrfache Wiederwahl derselben Personen ist möglich.

(4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagenersatz ist möglich.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Planung und Organisation von Veranstaltungen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Abschluss von Kooperationsverträgen mit anderen Organisationen
- Erstellung des Jahresberichts
- Einberufung der Mitgliederversammlung

(3) Ausgaben über 200,00 Euro müssen schriftlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder genehmigt werden.

(4) Finanzielle Unterstützung bedürftiger Familien bis zu 300,00 Euro kann durch Beschluss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gewährt werden. Darüber hinausgehende Zuwendungen bedürfen der Genehmigung durch einfache Mehrheit der Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

(5) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Der gesamte Vorstand hat Zugriff auf das Vereinskonto.

(6) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu Vorstandssitzungen zusammen.

§11 Protokollführung

Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§12 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Entscheidung über den Empfänger trifft die Mitgliederversammlung.

§13 Haftung und Versicherung

(1) Der Verein schließt zur Absicherung seiner Tätigkeit geeignete Versicherungen (insbesondere Haftpflicht- und Unfallversicherung) ab, die Vereinsorgane, Mitglieder, ehrenamtlich Tätige sowie teilnehmende Kinder und Jugendliche im Rahmen der satzungsgemäßen Veranstaltungen schützen.

(2) Für Schäden, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Vereinsveranstaltungen verursachen, haftet der Verein nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vereins oder seiner Organe vorliegt.

(3) Die Aufsicht über teilnehmende Kinder und Jugendliche erfolgt im Rahmen der jeweiligen Angebote durch vom Verein beauftragte Personen; die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden über Umfang und Grenzen der Aufsicht sowie über den bestehenden Versicherungsschutz informiert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Gründung des Vereins in Kraft.